



1. Maßgeblich für die Beitragserhebung ist das Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit: Was ist unter pflegerischer Tätigkeit zu verstehen?

Pflegerische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der pflegerische Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (§ 1 Abs. 2 HeilBG). Dazu gehören nicht nur die pflegerische Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern auch die Tätigkeit in der pflegerischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung sowie fachjournalistische und gutachterliche pflegerische Tätigkeit.

2. Was ist als Beitragsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe maßgeblich?

- Alle Einkünfte aus nicht selbständiger pflegerischer Tätigkeit (Bruttolohn)
 - **zuzüglich** Vergütungen für Mehrarbeit und Bereitschaftsdienste gemäß Arbeitgeber-Lohnsteuerbescheinigung des Kammermitglieds,
 - **abzüglich** Werbungskosten und freiwillig vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld,
- alle Einkünfte aus selbständiger pflegerischer Tätigkeit z.B. Gutachtertätigkeit, Honorare aus Fachvorträgen und Fachaufsätzen, Prüfungshonorar,
- alle Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst sind,
- alle sonstigen Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit,
- das zu versteuernde Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach dem Körperschaftsgesetz, soweit es aufgrund pflegefachlicher Tätigkeit erfolgt.

3. Welche Gehaltsbestandteile sind Grundlage der Beitragsbemessung?

Neben dem Grundgehalt sind auch die Zulagen beitragsrelevant. Zu den Zulagen gehören u.a. die allgemeine Zulage, Zuschläge für Nachtdienste, Zuschläge für Wochenend-/Feiertagsdienste, Wechselschichtzulagen, Zuschläge für Funktionsdienste sowie weitere Zuschläge im Bereich Pflege.

4. Welche Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit zählen nicht zur Beitragsgrundlage?

Dies sind insbesondere Renten, Ruhegehälter und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Veräußerungsgewinne von Praxen oder Pflegediensten.

5. Welche Gehaltsbestandteile zählen nicht dazu?

Vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld, eine Zuzahlung des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung oder zur betrieblichen Altersvorsorge.

6. Beispiel 1: Ermittlung des Bruttogehalts aus pflegerischer Tätigkeit

Bruttogehalt	X.XXX,XX €
+ Allgemeine Zulage	XXX,XX €
+ Zuschläge Nachtdienst	XXX,XX €
+ Zuschläge Wochenenddienst	XXX,XX €
+ Zuschläge Funktionsdienst	XXX,XX €
+ Weihnachts-/Urlaubsgeld	XXX,XX €
+ Leistungsentgelt	XXX,XX €
+ ...	XXX,XX €
Zwischensumme	
Arbeitnehmer Bruttogehalt gesamt	XX.XXX,XX €
+ weitere Einnahmen aus pflegerischer Tätigkeit (z.B. Honorare)	XXX,XX €
Gesamtsumme	
als Grundlage der Beitragseinstufung	XX.XXX,XX €
Berechnung pro Monat	
(Gesamtsumme XX.XXX,XX € : 12)	X.XXX,XX €
Zu entrichtender Jahresbeitrag gemäß Beitragsklassen der Beitragsordnung	XX,XX €

7. Beispiel 2: Ermittlung des Bruttoverdiensts aus pflegerischer Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung

Gehalt (Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit)	
1. Arbeitgeber	X.XXX,XX €
+ Honorar aus Fachvorträgen, Referenten- und Prüfungstätigkeiten (monatlich)	XXX,XX €
+ Gehalt (Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit)	
2. Arbeitgeber	X.XXX,XX €
Durchschnittl. monatliches Einkommen =	
Summe zur Einstufung in die Beitragsklasse	X.XXX,XX €
Zu entrichtender Jahresbeitrag gemäß Beitragsklassen der Beitragsordnung	XX,XX €

8. Wie muss ich zahlen?

Zahlungsmöglichkeiten sind SEPA-Lastschrift (Einzugsverfahren), Dauerauftrag, Überweisung. Um Ihren Aufwand möglichst gering zu halten, erteilen Sie uns bitte eine jährliche **Einzugs-ermächtigung** per SEPA-Lastschrift-Mandat (siehe Rückseite der Beitragsmeldung).

9. Was muss ich bei der Zahlung angeben?

Einzugsermächtigung:

Bei Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats ist das von uns versandte Formular maßgeblich. Es ist nichts weiter zu beachten.

Dauerauftrag/Überweisung:

Unsere Kontoverbindung bei der Bank für Sozialwirtschaft lautet: IBAN: DE13 5502 0500 0001 3950 00 BIC: BFSWDE33MNZ

Damit wir die Zahlung eindeutig zuordnen können, müssen Sie folgende Angaben im Verwendungszweck machen:

- Ihre Mitgliedsnummer

- Ihren Vornamen

- Ihren Nachnamen

Bitte beachten Sie: Ihre Überweisung kann nur eindeutig zugeordnet werden, wenn Sie diese Angaben machen. Überweisungen bzw. Daueraufträge ohne die vorgenannten Angaben gelten als nicht zuzuordnen und können zu persönlichen Nachteilen der jeweiligen Mitglieder führen.

10. Wann muss ich im Jahr 2016 zahlen?

Der Jahresbeitrag ist sofort bei Selbsteinstufung fällig und muss **bis zum 01.08.2016** an die Kammer entrichtet werden.

11. Gibt es für die Jahre ab 2017 andere Zahlungszeitpunkte?

- Ja, für die Jahre ab 2017 gelten jeweils andere Zahlungszeitpunkte
- zum 01.02. bei jährlicher Zahlung
 - zum 01.02. und 01.08. bei halbjährlicher Zahlung
 - zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11 bei vierteljährlicher Zahlung

Bitte beachten Sie noch Folgendes: Die jährliche Zahlung verursacht uns den geringsten Verwaltungsaufwand und somit auch die geringsten Kosten.

12. Welches Jahr des Einkommens ist maßgeblich?

Es gilt immer das Einkommen des laufenden Jahres. Bsp.: Für 2016 gilt das zu erwartende und auf das Jahr 2016 hoch zu rechnende Einkommen.

13. Was ist zu tun, wenn sich mein Status im laufenden Jahr ändert?

Beispiele:

- Ein bereits registrierter Schüler nimmt nach Ende der Ausbildung die berufliche Tätigkeit auf und passt den Beitrag im Zuge der Zusendung der beglaubigten Kopie der Urkunde an. Der Differenzbetrag für das laufende Jahr wird gemäß den vereinbarten Fristen fällig.
- Geht ein Kammermitglied in Ruhestand, meldet es sich bei der Kammer ab und erhält die Beitragsdifferenz zurück.

14. Was passiert, wenn ich mich als vollständig registriertes Mitglied nicht oder nicht fristgerecht selbst einstuft?

Sie werden automatisch in die höchste Beitragsklasse eingestuft und verbleiben dort solange, bis uns eine Selbsteinschätzung vorliegt.

15. Gibt es Unterschiede zwischen den Einstufungen für vollständig, unvollständig und bisher nicht gemeldeten Mitgliedern?

Ja. Mitglieder, die sich bis zum 01.07.2016 vollständig registriert haben, werden entsprechend ihrer Selbsteinstufung veranlagt. Geht die Beitragsmeldung erst nach dem 01. Sept. 2016 bei uns ein, werden Sie automatisch, rückwirkend zum 01.01.2016, in die höchste Beitragsklasse (300,-€/Jahr) eingestuft.

Mitglieder, die bei uns als unvollständig registriert geführt werden, sind rückwirkend zum 01.01.2016 mit dem Höchstbeitrag (300,-€/Jahr) zu veranlagern.

Kammermitglieder, die sich bisher nicht bei der Kammer registrieren ließen, müssen den höchsten Beitrag (300,-€/Jahr) entrichten und mit Zuschlägen rechnen.

16. Welches Einkommen ist maßgeblich, wenn ich als Rentner einen Nebenjob in Höhe von 450,-€ ausübe?

Beitragsgrundlage ist in diesem Fall das Einkommen aus der pflegerischen Tätigkeit, also das Einkommen aus dem Nebenjob, weil Sie somit weiter Pflichtmitglied der Kammer sind.

17. Was muss ich tun, wenn sich mein Einkommen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen im maßgeblichen Verdienstjahr verändert hat und Sie damit in eine neue Beitragsklasse wechseln, schicken Sie uns bitte eine neue Beitragsmeldung.

18. Wird meine selbst vorgenommene Einstufung in die Beitragsklasse überprüft?

Ja, die Landespflegekammer macht jährliche Stichproben und kann entsprechende Nachweise verlangen. Als Nachweise können Steuerbescheide sowie Bescheinigungen eines Steuerbüros oder des Finanzamts dienen.

19. Gibt es Regelungen zu Ermäßigungen, wie z.B. Härtefallregelungen?

Ja, diese müssen separat beantragt werden. Sie können sich hierfür gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen bei Fragen.

20. Schickt die Landespflegekammer einen Veranlagungsbescheid, der als Nachweis zur Zahlung dient?

Als Zahlungsnachweis dienen Buchungen auf Ihren Kontoauszügen sowie die Kopie der Selbsteinstufung. Ein Bescheid wird erst bei einer uns bekannten Änderung der Beitragsklasse oder einer Korrektur versendet.

21. Wie stuft ich mich als freiwilliges Mitglied ein?

Es gibt 2 Beitragsklassen für freiwillige Mitglieder.

1. Gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung werden Schüler mit einem Festbetrag von 36,-€ veranlagt.
2. Alle weiteren freiwilligen Mitglieder z.B. Rentner, ehemals in Rheinland-Pfalz tätige oder in anderen Bundesländern tätige Pflegefachpersonen, stufen sich in die 2. Beitragsklasse (Jahresbeitrag 60,-€) ein.